
Satzung für den gemeinnützigen, eingetragenen Verein

European Association for Semantic Web Education
(e.V.)

Version 1.0 (30. Mai 2006)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „European Association for Semantic Web Education“, im folgenden abgekürzt als „EASE“. Er ist gemeinnützig im Sinne von §52 I AO. Nach der Eintragung ins Vereinsregister wird der Name um den Zusatz „e.V.“ – eingetragener Verein – ergänzt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweckbestimmung

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Weiterbildung im Bereich „Semantic Web“ und die Unterstützung von Wissenschaft und Forschung in diesem Gebiet.
2. EASE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. EASE ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.
5. Für die Erfüllung des Vereinszwecks sollen die folgenden Prinzipien grundlegend sein:
 - EASE hat das Ziel, Wissen sowie Aus- und Weiterbildung als eine grundlegende gesellschaftliche Komponente zu fördern.
 - EASE unterstützt Aktivitäten zum Aufbau von Arbeitsgruppen (Communities) zum Thema „Bildung im Semantic Web“, bestehend aus Studenten, Forschern, Lehrenden und Praktikern.
 - EASE verfolgt das Ziel der Verbreitung von hochqualitativen Lehrmaterialien zum Thema „Semantic Web“ in so vielen Communities wie möglich.
 - EASE unterstützt die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Bildungsinstitutionen.
 - EASE hat das Ziel, technologische Innovationen zu verwenden, die den eigenen Zielen entsprechen.

§3 Aktivitäten

Zur Umsetzung des Vereinszwecks sind u.a. die folgenden Aktivitäten geplant:

1. Unterstützung der Bereitstellung von Materialien zur Aus- und Weiterbildung im Bereich „Semantic Web“.
2. Verwaltung der Materialien, die der Verein von seinen Mitgliedern oder Dritten erhalten hat, in einer elektronischen Materialsammlung, welche vom Verein betrieben wird.
3. Organisation / Unterstützung von Bildungsveranstaltungen (z.B. Summer Schools, Vorträge, Diskussionsrunden) im Bereich „Semantic Web“.

4. Unterstützung von europäischen Studiengängen mit Bezug zum Thema „Semantic Web“.
5. Unterstützung von Bildungscommunities bei der Erreichung der oben genannten Ziele.

Weitere Aktivitäten können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie dem Zweck des Vereins entsprechen, z.B. eine Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Organisationen, Institutionen oder Firmen, wobei der Verein auch selbst Mitglied in anderen Organisationen werden kann.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aus jedem Land der Welt werden, die den in §2 genannten Zweck des Vereins unterstützt und die Statuten des Vereins anerkennt.
2. Eine Mitgliedschaft muss beim Vorstand in schriftlicher / elektronischer Form beantragt werden und muss von zwei Vereinsmitgliedern unterstützt werden. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand abschließend und teilt die Entscheidung in schriftlicher / elektronischer Form dem Antragsteller mit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
3. Durch einen Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in angemessener Form zu unterstützen
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, oder, bei juristischen Personen, durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Insolvenz, Auflösung der juristischen Person oder wenn die Geschäftstätigkeiten nicht mehr den in §3 genannten Kriterien entsprechen.
5. Ein freiwilliger Austritt muss durch eine schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand beantragt werden. Diese muss mindestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres eingehen.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung und aus einem wichtigen Grund ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, oder falls es den Ruf des Vereins schädigt. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, welcher das betroffene Mitglied unter Angabe einer Begründung in schriftlicher / elektronischer Form informieren muss. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem endgültigen Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern und zu widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, bis der Vorstand eine endgültige Entscheidung trifft.
7. Durch eine Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden, oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§5 Finanzielles / Mitgliedsbeiträge

1. Um die von der Mitgliederversammlung beschlossenen satzungsgemäßen Zwecke erfüllen zu können, kann es notwendig werden, von den Mitgliedern finanzielle Mittel zu erheben. Dies kann nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung in einer separaten Beitragsordnung geregelt werden, welche der Vorstand vorschlägt und die von der Mitgliederversammlung abschließend beschlossen werden muss.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der wissenschaftliche Beirat

§7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die insbesondere die folgenden Aufgaben hat:
 - Vorschläge hinsichtlich der Aktivitäten des Vereins zu machen,
 - Den Jahresbericht des Vorstands (einschließlich der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und dem Protokoll der vorherigen Mitgliederversammlung) sowie den Kassenbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl derjenigen Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats, deren Amtszeit abgelaufen ist,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung vorliegender Anträge
 - Beschlussfassung hinsichtlich der Vereinsstruktur (z.B. Änderungen der Satzung, der Beitragsordnung oder aller weiteren Ordnungen, Auflösung des Vereins).

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens diese Punkte umfassen.

2. Alle Mitglieder des Vereins dürfen an einer Mitgliederversammlung teilnehmen. Eine Teilnahme ist auch mithilfe von elektronischen Medien zulässig, wobei Details in einer separaten Ordnung zur Nutzung von elektronischen Medien geregelt werden. Wenn ein Mitglied keine natürliche Person ist, darf eine unbegrenzte Anzahl von Repräsentanten dieses Mitglieds an der

- Mitgliederversammlung teilnehmen. Dabei bleibt das Stimmrechts dieses Mitglieds aber beschränkt gemäß §8.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen.
 4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 3 Wochen vorher in schriftlicher oder elektronischer Form durch den Vorstand mit Bekanntgabe von Zeit und Ort der Versammlung und der vorläufig festgelegten Tagesordnung. Die Einladung wird an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse eines jeden Mitglieds versendet.
 5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies in der Mitgliederversammlung eine einfache Mehrheit findet (Dringlichkeitsanträge).
 6. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem vorläufigen Protokoll in schriftlicher / elektronischer Form innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll enthält auch eine Teilnehmerliste und kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
 8. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich (d.h. innerhalb von vier Wochen) einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss wie bei einer ordentlichen eingeladen werden (siehe Abs. 4). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung. Sie kann zusätzlich einzelnen Vorstandsmitgliedern das Misstrauen aussprechen und Neuwahlen für das entsprechende Vorstandsamt beantragen, auch vor dem eigentlichen Ende der Amtszeit.
 9. Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form, z.B. per Videokonferenz, erfolgen. Details zur Nutzung von elektronischen Medien in der Mitgliederversammlung sind in einer separaten Ordnung geregelt.

§8 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Wenn das Mitglied keine natürliche Person ist, muss dem Vorstand vor dem Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, wer das Stimmrecht im Auftrag des Mitglieds ausüben soll.

3. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann durch eine schriftliche Bestätigung auf ein anderes Mitglied übertragen werden (proxy). Ein einzelnes Mitglied kann aber nur die Stimmrechte von nicht mehr als drei anderen Mitgliedern ausüben.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder (aber mindestens fünf) anwesend sind.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in den Statuten nicht explizit anders geregelt (siehe z.B. §8 Abs.7).
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los im Falle einer Stimmgleichheit.
6. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen.
7. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Vorstandsmitgliedern zusammen:
 - a. Ein Vorsitzender
 - b. Zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c. Ein Schatzmeister
 - d. Ein Schriftführer
2. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte gewählt. Damit nicht alle Vorstandsmitglieder zeitgleich gewählt werden, können die Wahlperioden einiger Vorstandsmitglieder auf Beschluss der Mitgliederversammlung verkürzt werden. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden (durch Tod, freiwilligen Rücktritt oder Abwahl), beträgt die Amtszeit des Nachfolgers die verbleibende Amtszeit des Vorgängers.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und trifft sich mindestens einmal im Jahr. Details über eine die Nutzung von elektronischen Medien für Vorstandssitzungen sind in einer separaten Ordnung geregelt. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen (z.B. ein Sekretariat einrichten) oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Die Aufgaben des Vorstands umfassen u.a.:
 - Die Führung des Vereins basierend auf der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Die Vertretung des Vereins nach außen,
 - Die Einberufung von ordentlichen / außerordentlichen Mitgliederversammlungen und die Ausarbeitung der Tagesordnung.
5. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, und der Schatzmeister, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von diesen Personen ist dabei alleinvertretungsberechtigt.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seines/ihres Mandats aus (durch Tod, oder freiwilligen Rücktritt), ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, die über den Nachfolger endgültig entscheiden muss. Für auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgewählte Vorstandsmitglieder (siehe §7 Abs. 8) muss direkt ein Nachfolger von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Freiwillig zurückgetretene / abgewählte Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis ein Nachfolger bestimmt wurde.

§10 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.
2. Die Aufgabe der Kassenprüfer umfassen:
 - a) Prüfung der Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäßer Verbuchung durch den Schatzmeister
 - b) Prüfung der satzungsgemäßen und steuerlich korrekten Mittelverwendung
Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.
3. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§11 Wissenschaftlicher Beirat

1. Aufgabe des wissenschaftlichen Beirats ist die Qualität der Materialien zu gewährleisten sowie deren Vielfältigkeit und Offenheit. Außerdem hilft der wissenschaftliche Beirat dem Verein und dem Vorstand, strategische Entscheidungen zu treffen, die von technischer oder wissenschaftlicher Natur sind. Für die Wahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats gilt §9 (2) entsprechend, sie müssen aber nicht notwendigerweise Vereinsmitglied sein.
2. Der wissenschaftliche Beirat wählt einen Sprecher, der den Beirat nach außen vertritt.

§12 Urheberrecht / Lizenzen

1. Regelungen und Richtlinien zu den Bereichen Urheberrecht und Lizenzen, z.B. hinsichtlich der Nutzung der Materialien in der elektronischen Materialsammlung durch Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder, werden in einem separaten Dokument festgehalten.

§13 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§14 Sprache

1. Die Arbeitssprache des Vereins ist Englisch, alle Dokumente sollen mindestens in Englisch bereitgestellt werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 16.6.2006 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Beitragsordnung

für den Verein

“European Association for Semantic Web Education (EASE)”

vom 30. Mai 2006

§1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

Ordnung über die Nutzung von elektronischen Medien im Vereinsleben

für den Verein

“European Association for Semantic Web Education (EASE)”

vom 30. Mai 2006

§1 Mitgliederversammlung

1. Die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form erfolgen, d.h. per Videokonferenz oder Telefonkonferenz. Alle auf diese Weise teilnehmenden Mitglieder haben dieselben Rechte unabhängig von ihrem Aufenthaltsort, zählen also z.B. auch bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit.
2. Ein Mitglied, das nicht an einer Mitgliederversammlung teilnehmen kann, kann sein Abstimmungsverhalten zu einem oder mehreren spezifischen Tagesordnungspunkten schriftlich (auch per email) dem Vorstand mitteilen. Diese Mitteilung wird in der Abstimmung berücksichtigt, sofern die zur Abstimmung gestellte Frage im Vorhinein in der Tagesordnung enthalten war und unverändert in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt wird. Bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit zählt dieses Mitglied nur für die Tagesordnungspunkte, zu denen es sich schriftlich geäußert hat.

§2 Vorstandssitzungen

1. Die Nutzung von elektronischen Mitteln in Vorstandssitzungen wird in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

§3 Verwendung von Email

1. Das grundsätzliche Kommunikationsmedium für die Vereinsarbeit soll Email sein, um die Kosten für Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen etc. möglichst gering zu halten und die Vereinsarbeit generell zu erleichtern.
2. Email ist nicht zulässig für:
 - a. Die Kündigung der Mitgliedschaft
 - b. Den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Vereinsmitglieder (gemäß §7 Abs. 8 der Statuten)
 - c. Die Übertragung von Stimmrechten (gemäß §8 Abs. 3 der Statuten)

Regelungen und Richtlinien bzgl. Urheberrecht und Lizenzen

für den Verein

“European Association for Semantic Web Education (EASE)”

vom 30. Mai 2006

§1 Urheberrecht und Lizenzen von bereitgestellten Materialien zur Aus- und Weiterbildung im Bereich „Semantic Web“

1. Alle Vereinsmitglieder respektieren das Urheberrecht derjenigen Autoren, die Materialien für die Umsetzung des Vereinszwecks zur Verfügung gestellt haben und die Lizenzbedingungen, unter denen diese Materialien verwendet werden können. Dies gilt insbesondere für die Materialien, die auf der vom Verein betriebenen elektronischen Materialsammlung bereitgestellt werden.
2. Durch einen Beitritt in den Verein tritt ein Vereinsmitglied keine Rechte an den zur Verfügung gestellten Materialien (z.B. Verwertungsrechte) an den Verein ab. Dies wird ausschließlich durch die Nutzungsbedingungen der elektronischen Materialsammlung bestimmt, die für alle Nutzer gleichermaßen gültig sind, unabhängig davon, ob der Nutzer Vereinsmitglied ist oder nicht.

Geschäftsordnung des Vorstands

für den Verein

“European Association for Semantic Web Education (EASE)”

vom 30. Mai 2006

§1 Nutzung von elektronischen Medien in Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen können grundsätzlich auch in virtueller Form organisiert sein, d.h. per Videokonferenz oder Telefonkonferenz.
2. Die in §1 Abs. 2 der Ordnung über die Nutzung von elektronischen Medien im Vereinsleben angegebenen Regelungen für Vereinsmitgliedern, die nicht an eine Mitgliederversammlung teilnehmen können, gilt analog für Vorstandsmitglieder, die nicht an einer Vorstandssitzung teilnehmen können.
3. Wenn eine Vorstandssitzung mithilfe von asynchronen elektronischen Medien (z.B. per email) organisiert wird, ist der folgende Ablauf zwingend:
 - a. Tagesordnung / Beginn der Vorstandssitzung: Der Vorsitzende oder in dessen Verhinderungsfall einer der Stellvertreter erstellt eine Tagesordnung mit den zu behandelnden Themen und sendet diese an alle Vorstandsmitglieder zur weiteren Diskussion und Abstimmung. Damit hat die Vorstandssitzung begonnen.
 - b. Virtuelle Dauer: Um eine zügige Bearbeitung der Tagesordnung zu gewährleisten, kann in der Tagesordnung angezeigt werden, bis wann sich die Vorstandsmitglieder abschließend zu den Tagesordnungspunkten geäußert und darüber abgestimmt haben müssen (die „virtuelle Dauer“ der Vorstandssitzung). Diese virtuelle Dauer muss mindestens 10 Tage betragen und beträgt genau 10 Tage, wenn die virtuelle Dauer nicht explizit angegeben wird.
 - c. Teilnahme an der Vorstandssitzung / Beschlussfähigkeit: Hat sich ein Vorstandsmitglied innerhalb der virtuellen Dauer zu keinem Thema der Tagesordnung geäußert, so hat dieses Vorstandsmitglied nicht an der Vorstandssitzung teilgenommen. Hat sich ein Vorstandsmitglied zu mindestens einem Thema geäußert, zählt dies als Teilnahme.
 - d. Abstimmung: Wenn ein Vorstandsmitglied, das an einer solchen Vorstandssitzung teilnimmt, sich zu einem bestimmten Thema nicht äußert, so zählt dies als Enthaltung für dieses bestimmte Thema.
 - e. Ende der Vorstandssitzung: Eine solche Vorstandssitzung gilt als beendet, wenn alle Tagesordnungspunkte behandelt und alle Vorstandsmitglieder explizit abgestimmt haben oder wenn die „virtuelle Dauer“ der Sitzung überschritten wurde.
 - f. Protokoll: Damit ein Protokoll der Sitzung erstellt werden kann, müssen alle Äußerungen der Vorstandsmitglieder elektronisch archiviert sein (z.B. im Archiv einer Mailingliste). Tagesordnungspunkte, die nicht

abschließend beraten wurden, werden auf die nächste Vorstandssitzung vertagt.